

## Stress lass nach

Seit 1. Jänner 2013 müssen Arbeitgeber arbeitsbedingte psychische Belastungen ihrer Mitarbeiter evaluieren.

**Allerorts nimmt die psychische Belastung zu. Das gilt vor allem für den Arbeitsplatz, wo den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mehr denn je abverlangt wird. Der Gesetzgeber hat auf diese Entwicklung reagiert und festgesetzt, dass Arbeitgeber seit dem 1. Jänner 2013 die arbeitsbedingten psychischen Belastungen ihrer Mitarbeiter evaluieren müssen.**

Die Zahlen sprechen für sich. Laut Untersuchungen bleibt ein Drittel der in Österreich erbrachten Arbeitsleistung produktivitätslos. Konkret heißt das: Werden 360 Tage gearbeitet, dann geht an 120 Tagen nichts weiter. Warum ist das so? Der Grund dafür liegt in der psychischen Belastung der Arbeitnehmer. Es ist also im Interesse aller, die Bedingungen am Arbeitsplatz positiv zu gestalten, sodass der Stresspegel sinkt und die Produktivität steigt.

**Was müssen Arbeitgeber tun?**

Arbeitgeber müssen beeinträchtigende Arbeitsbedingungen erkennen und diese durch entsprechende Maßnahmen gezielt verbessern. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsplatzevaluierung (Ermittlung, Beurteilung von Gefahren, Maßnahmenfestlegung, einschließlich der Dokumentation) ist daher zu prüfen, ob arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen vorliegen, die zu Fehlbeanspruchungen führen können.

**Arbeitsbedingte psychische Belastungen**

Arbeitsbedingte psychische Belastungen sind alle Einflüsse, die von außen auf den Menschen psychisch einwirken. Von psychischen Fehlbelastungen wird gesprochen, wenn Arbeitsbedingungen vorlie-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

gen, die erfahrungsgemäß zu Störungen des körperlichen und geistigen Wohlbefindens führen können.

Typische arbeitsbedingte psychische Belastungen, die zu Fehlbeanspruchungen führen, sind insbesondere:

- häufige Arbeitsunterbrechungen,
- fehlende Qualifikation bzw. Erfahrung,
- mangelhafte soziale Unterstützung und Anerkennung durch Vorgesetzte bzw. Kollegen,
- Angst vor dem Arbeitsplatzverlust,

- monotone Tätigkeiten,
- zu geringe Abwechslung,
- Lärm, Hitze, Kälte,
- widersprüchliche Ziele und Anforderungen.

Seit Beginn des Jahres müssen solche Evaluierungen vorgenommen werden – und das bereits schon ab einem Mitarbeiter. Überprüft wird das durch die Arbeitsinspektion. Für Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmern bietet die AUVA in ihren Präventionszentren eine Durchführung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Begehungen kostenlos an.

**Saftige Strafen**

Hat der Arbeitgeber verabsäumt, eine Evaluierung durchzuführen, dann wird er aufgefordert, dies nachzuholen. Wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt, setzt es Strafen. Die Strafe fängt bei etwa 170 Euro an und geht bis 8.000

Euro. Liegt ein Wiederholungsfall vor, dann kann sie sich auf 16.000 Euro verdoppeln. Ganz schwierig ist es natürlich, wenn es zu einem Arbeitsunfall gekommen ist, der durch Maßnahmen im Zuge der Evaluierung hätte verhindert werden können.

Die Evaluierung von psychischen Belastungen am Arbeitsplatz soll keine zusätzliche Last für Unternehmen sein, sondern Betrieben und Freiberuflerpraxen bei der Verbesserung helfen. Für das Unternehmen geht es letztlich auch darum, die Produktivität zu erhöhen, also Stresssymptome, Fluktuation, Krankenstände in den Griff zu bekommen und Umsätze und Gewinne wieder zu steigern. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*